

Änderungshistorie:

Datum der Satzung bzw. Änderung	Änderungen §§	Tag des Inkrafttretens
10.01.2000		04.04.2000
17.05.2010	§ 1, § 5	28.05.2010

Satzung der Stadt Porta Westfalica über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Bereich im Stadtteil Möllbergen „Atenweg (Außenbereichssatzung)

Präambel

Aufgrund des § 35(6) des BauGB vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666) hat der Rat der Stadt Porta Westfalica in seiner Sitzung am 26.04.2010 die Satzungsänderung für das Gebiet „Atenweg“ für den Stadtteil Möllbergen beschlossen.

§ 1

Die Satzung ist im beigefügten Ausschnitt aus dem Lageplan M 1 : 5000 mit einer schwarzen Linie umrandet; dieser Ausschnitt ist Bestandteil der Satzung. Weiterhin ist Bestandteil der Satzung ein Teillageplan im M 1 : 1.000. Die Bezeichnung „Spielplatz“ wurde gestrichen.

§ 2

Auf allen neu zu bebauenden Grundstücken sind ausschließlich Wohngebäude mit max. einem Vollgeschoß zulässig. Als Traufhöhe (Maß zwischen Bezugshöhe und Schnittpunkt Außenfläche der Dachhaut mit Außenwandfläche) sind max. 4,50 m zulässig. Bezugshöhe ist die Oberkante Straßenmitte der fertig ausgebauten öffentlichen Straße, an die das jeweilige Grundstück angrenzt. Es sind nur geneigte Dächer zulässig (Dachneigung 30 – 48 °). Das auf den Dachflächen und sonstigen versiegelten Flächen anfallende Niederschlagswasser ist nutzbringend zur Bewässerung von Pflanzungen und sonstigen Grünflächen zu verwenden. Überschußwasser ist auf den Grundstücken zu versickern oder zu verrieseln.

§ 3

Alle neu zu bebauenden Grundstücke haben je 250 m² Grundstücksfläche, 1 Obst- oder Laubbaum 1. Ordnung (Stammumfang 12 – 14 cm) und 10 heimische Sträucher zu pflanzen und zu erhalten (Artenliste siehe Anlage).

Die Regelung des Nachbarrechtsgesetzes sind zu beachten.

Die nicht überbauten Grundstückflächen sind innerhalb eines Jahres nach Schlußabnahme des jeweiligen Gebäudes gärtnerisch anzulegen.

§ 4

Die überbaubare Fläche hält 5,00 m Abstand zu den öffentlichen Verkehrsflächen, Kinderspielplatz und den Flurstücken 299 – 307 ein (siehe Plan M 1 : 1.000). Nebenanlagen, Garagen und Carports sind nur im Abstand von 5 m zur öffentlichen Verkehrsfläche zulässig. Pro Wohneinheit sind 1,5 Stellplätze nachzuweisen.

§ 5

(gestrichen)

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:;

1. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl I S. 2141) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Porta Westfalica gemacht worden ist.
2. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.
3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch die Satzung möglicherweise eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
4. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Außenbereichssatzung „Atenweg“

Geeignete Gehölze für Anpflanzungen

A Hochstämme für die Baumpflanzungen

Baumarten 1. Ordnung

Spitzahorn	Acer platanoides
Bergahorn	Acer pseudo-platanus
Rotbuche	Fagus sylvatica
Stieleiche	Quercus robur
Traubeneiche	Quercus petraea
Sommerlinde	Tilia platyphyllos
Vogelkirsche	Prunus avium

Baumarten 2. Ordnung

Feldahorn	Acer campestre
Sandbirke	Betula verrucosa
Hainbuche	Carpinus betulus
Eberesche	Sorbus aucuparia
Silberweide	Salix alba
Eibe	Taxus buccata

B Gehölze für Hecken- und Gebüschanpflanzungen

Kornelkirsche	Cornus mas
Hartriegel	Cornus sanguinea
Weißdorn	Crataegus monogyna
Stechpalme	Ilex aquifolium
Schlehe	Prunus spinosa
Hundsrose	Rosa canina
Salweide	Salix caprea
Purpurweide	Salix purpurea
Schneebeere	Symphoricarpos racemosus
Hasel	Corylus avellana
Liguster	Ligustrum vulgare
Besenginster	Cytisus scoparius

Änderung der Satzung für den Außenbereich „Atenweg“

atenweg

Kreis : Minden - Lübbecke

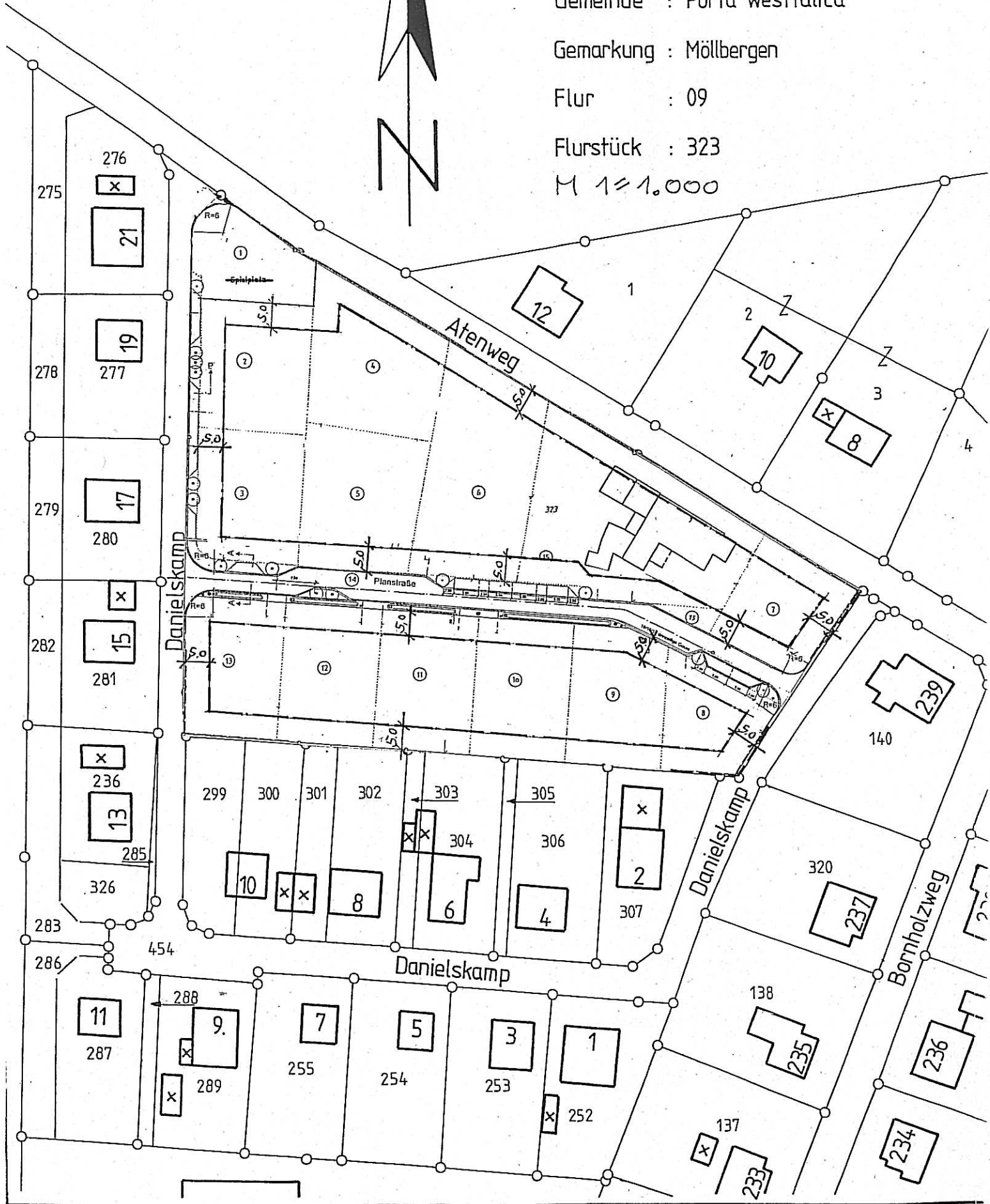
Gemeinde : Porta Westfalica

Gemarkung : Möllbergen

Flur : 09

Flurstück : 323

M 1:1.000



Übersicht zur Änderung der Außenbereichssatzung



M 1:5.000
Sachgebiet Stadtplanung
Porta Westfalica



Nord

"Atenweg" - Möllbergen

